Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 11 (1897)

Artikel: Kinder in Polizei- und Gerichtsgefängnissen
Autor: Zastiera, Raymund
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762040

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KINDER IN POLIZEI- UND GERICHTS-GEFÄNGNISSEN.[1]

Von Fr. RAYMUND ZASTIERA, Ord. Praed.
Doktor der Rechte.

„Die Gefängnisse mit gemeinsamer Haft sind allmählich in diesem Jahrhunderte zu so bösartigen Brutanstalten verbrecherischer Gesinnung, zu so gemeingefährlichen Pesthöhlen voll angesammelter physischer und moralischer Auswurfstoffe geworden, dafs ihr Anblick nur Grauen hervorbringen kann (Mittelstädt, „Gegen die Freiheitsstrafen". 1879. S. 14). — „Unsere Gefängnisse sind die Schulen des wechselseitigen Unterrichtes im Verbrechen, in Schande und Unsittlichkeit" (Larroque, „Verhandlungen des Frankfurter Gefängniskongresses". 1846). — „Die Greuel, welche trotz der strengsten Aufsicht in den gemeinsamen Schlafräumen vorkommen, entziehen sich jeder Besprechung, und es ist leider vollkommen richtig, wenn man unsere Gefängnisse mit gemeinsamer Haft als Brutstätten für Laster und Verbrechen bezeichnen hört" (Illing, „Die Zahlen der Kriminalität bis 1884"). – „Die Gefängnisse sind öffentliche Diebstahlsschulen und Höhlen, in denen unsere Kinder den schmachvollsten Unordnungen und den widerlichsten Lastern preisgegeben werden; dort wird das Verbrechen theoretisch gelehrt, aber auch gleich praktisch ausgeführt" (Abbé Fissiaux, „Jahrbücher der Gefängniskunde" von Dr. Julius und Varrentrap. Bd. 6). — „Man bemüht sich, die Stockprügel im Interesse der Humanität abzuschaffen; wenn man aber Kinder und junge Leute in solche Schandhäuser steckt und moralisch darin zu Grunde richtet, so dafs ihnen mit 19 Jahren kaum noch irgend ein moralischer Sumpf unbekannt ist, so ist damit verglichen die Prügelstrafe eine Humanität und das non plus ultra pädagogischer Kunst" (Krohne, „Organisation des Gefängniswesens". 1886). — „Wer mufs nicht von tiefem Kummer ergriffen werden, wenn er in Gefängnissen von der Beschaffenheit, wie sie jetzt die gewöhnliche ist, ein Kind findet? Ein

[1] Vorliegende Abhandlung ist lediglich eine Ergänzung der vom selben Verfasser herrührenden Artikelserien „Die Kriminalpädagogik und ihr Wert" in der „Monatsschrift für christliche Socialreform" des Freih. v. Vogelsang, 1890, Heft 2, 3 u. 4 und „Die Grenzen der Staatsgewalt etc." in Heft 1 u. 2 — XI dieses Jahrbuches.

Kind von edlen Fähigkeiten des Geistes und des Herzens, den Kindern der vornehmsten Stände ähnlich, dem man gleichwohl mit apodiktischer Gewifsheit vorhersagen kann, es werde ohne besondere eigene Schuld zu Grunde gerichtet werden? Was ist der Staat, wenn solches in ihm, ja durch seine eigenen Anstalten bewirkt werden kann! Was ist seine Gerechtigkeit, solange er am häufigsten Verbrecher straft, welche er selbst herangebildet hat?" (Graf Leo Thun, „Die Notwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse". S. 30.)

Diesen Stellen aus den Werken einiger der berühmtesten unserer Kriminalisten bzw. Pädagogen, welche wir deshalb hier citieren, weil sie eine treffliche Einleitung und gewissermafsen Inhaltsangabe dieses Aufsatzes bilden, könnte man noch eine fast endlose Reihe anderer, womöglich noch schärferer Citate anschliefsen, wenn der zur Verfügung stehende Raum und die Rücksicht auf die Geduld unserer Leser es zuliefsen; denn es gibt in der That keinen bedeutenderen Strafrechtsgelehrten oder praktischen Kriminalisten der Gegenwart, der nicht in den schärfsten Worten das Verdammungsurteil über die in allen modernen Staaten heute übliche und immer weitergreifende Preisgebung und Schändung unzählbarer Scharen von Kindern beiderlei Geschlechtes in den diversen Gefängnissen und damit implicite über die moderne Strafrechtspflege überhaupt ausgesprochen hätte.

Allein über den engen Kreis der Fachmänner hinaus ist die Kenntnis von diesen seit mehr als 100 Jahren bestehenden und rapid sich erweiternden Mifsständen leider noch nicht gedrungen, ja im Gegenteile sind im grofsen Publikum infolge der besonders von der liberalen Presse seit vielen Jahrzehnten breitgetretenen, ebenso inhaltslosen wie bornierten Phrasen der sogenannten „Besserungstheorie" oft die irrtümlichsten Ansichten über unser Gefängniswesen verbreitet. Und doch wäre es, da ja von Seite der Gesetzgebung eine Änderung dieser schändlichen Verhältnisse derzeit kaum zu erwarten ist, gerade von grofser Wichtigkeit, dafs alle beteiligten Kreise, d. h. der Seelsorgeklerus, die Lehrerschaft und besonders alle Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen entweder selbst von einer, wenn auch noch so kurzen Internierung in irgend einem Arreste bedroht sind oder doch wenigstens, wie dies heute unvermeidlich ist, mit durch erlittene Arreststrafen bereits entsittlichten Kindern in der Schule oder beim Spiele zusammenkommen, über die ihren Kindern von dieser Seite drohenden Gefahren genügend informiert werden, und dies umsomehr, als sich erfahrungsgemäfs auf keinem anderen Gebiete täglich so viele Rechtswidrigkeiten ereignen, wie

hinsichtlich der gerichtlichen oder polizeilichen Abstrafung unmündiger Kinder. Hält es ja heute schon jeder Gemeinde-Polizeidiener für sein Recht und für heilsam, Schulkinder, die etwa zu viel Lärm machen oder ihm sonst nicht zu Gesichte stehen, ohne weiteres auf Stunden oder halbe Tage in den Gemeindekotter oder Schubsarrest zwischen verkommene Strolche und Vaganten und auf dem Schube befindliche alte Verbrecher zu sperren.

Zu dieser geradezu dringenden Informierung der weiteren Gesellschaftskreise sollen auch die vorliegenden Zeilen etwas beitragen. Allerdings können wir hier die in Rede stehenden thatsächlichen Zustände mit Rücksicht auf ihre obscöne Natur, sowie aus anderen Gründen nur vorsichtig andeuten; ebenso können auch die diesen Gegenstand betreffenden überaus wichtigen und umfangreichen Rechtsfragen hier nur teilweise und flüchtig berührt werden.

Behufs leichterer Übersicht und thunlichster Vermeidung von Wiederholungen wollen wir zuerst die Frage, was unsere Polizei- und Gerichtsarreste sind, und was mit unsern Kindern daselbst geschieht, sodann die Stellung der Strafrechtswissenschaft und zwar besonders der sog. Besserungstheorie mit ihrer „Gefängnisreform“ und „Kriminalpädagogik“ und endlich den Stand der heutigen Strafgesetzbung in Bezug auf die strafgerichtliche und polizeiliche Verfolgung von Kindern behandeln, wobei in erster Reihe auf die österreichischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden wird.

I.

Die Gefängnisverhältnisse sind, von ganz nebensächlichen Abweichungen abgesehen, in allen modernen Staaten die gleichen. Wie anderswo bestehen auch in Österreich drei Arten von Gefängnissen, nämlich die staatlichen Polizeiarreste und Polizeigefangenhäuser in den gröfseren Hauptstädten, denen in den anderen Städten und den Landgemeinden die Kommunal- und Schubsarreste entsprechen; sodann die gerichtlichen Gefängnisse bei den Einzelstrafgerichten (Bezirksgerichten) und den Gerichtshöfen und endlich die grofsen selbständigen Strafanstalten.

Die Polizeigefängnisse dienen zur Vollstreckung der von den Polizei- bzw. Gemeindebehörden zuerkannten Strafen, die gerichtlichen Gefängnisse zum Vollzuge der von den Gerichten verhängten Arrest- oder Kerkerstrafen bis zur Dauer eines Jahres. Die Strafanstalten endlich sind ausschliefslich zum Vollzuge von gerichtlichen Kerkerstrafen, welche die Dauer eines Jahres übersteigen, bestimmt und kommen daher, obwohl sich in einigen

derselben auch sog. „Jugendabteilungen“ befinden, doch für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht, da es sich hier lediglich um die kurzzeitigen Strafen an Kindern handelt, und überdies nach dem geltenden österreichischen Gesetze über unmündige Kinder nur Strafen bis zur Maximaldauer von 6 Monaten verhängt werden können, aber auch mündige Kinder nur ausnahmsweise zu Kerkerstrafen von mehr als einem Jahre verurteilt werden.

Was nun die erwähnten diversen Polizei- und Gerichtsgefängnisse betrifft, in welche alljährlich so viele Tausende, ja Hunderttausende unserer Kinder eingeschlossen werden, so unterscheiden sich dieselben lediglich durch den Namen und die verschiedenen Behörden, denen sie unterstehen, sind jedoch sonst von ganz gleicher Beschaffenheit. Irgendwelche nennenswerte Isolierung oder Klassifikation der Sträflinge nach dem Alter oder der sittlichen Beschaffenheit besteht nicht, und die seinerzeit im Gesetzeswege oder durch Verordnungen diesbezüglich erlassenen Bestimmungen sind niemals zur Durchführung gelangt, haben sich vielmehr sofort als praktisch völlig undurchführbar erwiesen.

Ebenso ausgeschlossen ist auch jede Arbeit oder sonstige anständige Beschäftigung in diesen Gefängnissen, abgesehen von einigen wenigen Sträflingen, welche zn häuslichen Arbeiten oder als Schuster verwendet werden.

Die einzelnen Arrestzellen dienen gewöhnlich zur Unterbringung von 3 bis 10 oder noch mehr Sträflingen oder Untersuchungshäftlingen; ihre Einrichtung besteht aus einem hölzernen Podium (Pritsche), auf welchem sich dicht nebeneinander die Strohsäcke für die einzelnen Sträflinge befinden; in manchen Gerichtshofsgefängnissen befinden sich statt der Pritschen separate Bettstellen.

Diese Gefängnispritschen, auf welchen die Sträflinge liegend oder sitzend Tag und Nacht ihre Zeit hinbringen, sind es vorzugsweise, wo seit mehr als einem Jahrhunderte in von Jahr zu Jahr rapid wachsendem Umfange jene demoralisierenden Unterhaltungen und Belehrungen und jene unaussprechlichen Greuel sich alltäglich abspielen, deren verheerende Folgen immer drohender an dem inneren Bestande der modernen Staaten rütteln und die Fortexistenz der bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellen. Wehe dem Kinde, welches in diese Räume eingeschlossen wird, sei es auch nur für einen Tag, es ist moralisch und fast immer auch physisch fast rettungslos dem Verderben verfallen; es wird nicht nur seinen eigenen schlimmsten Neigungen ohne Schutz und Aufsicht überlassen, sondern auch der Willkür eines

oder mehrerer in gezwungenem Müſiggange dahin brütender verkommener oder doch wenigstens stets überaus bedenklicher Zellengenossen, die meistens vor keiner Schandthat zurückschrecken, um sich eine Kurzweil zu verschaffen. Um nicht der Übertreibung beschuldigt zu werden, wollen wir uns zur weiteren Schilderung dieser Dinge der Worte einiger hervorragender Kriminalisten bedienen:

„Die Strafanstalten mit gemeinsamer Haft sind heute mehr als je Hochschulen des Verbrechens. Wie empörend und wie zweckwidrig ist es, bartlose Buben mit ausgeschämten alten Verbrechern zusammenzubringen! . . . Behaupten, Gefängnisse seien keine Verschlechterungsanstalten, das hieſse hundertjährigen und viel tausendfachen Erfahrungen Hohn sprechen, allem gesunden Menschenverstand und aller Logik in das Gesicht schlagen. . . . Nennt man die Zuchthäuser (selbständigen Strafanstalten) gerne Hochschulen des Verbrechens und spricht man damit aus, was die Erfahrung von Jahrhunderten lehrte, so wird anderseits auch die Behauptung, die Untersuchungsgefängnisse und Lokale für Abbüſsung kürzerer Strafen, also die Polizei- und Gerichtsgefängnisse und Arbeitshäuser seien Lyceen des Verbrechens und Lasters, auf keiner Übertreibung beruhen. . . . Das Publikum erschrickt über die Früchte, welche das Leben und Treiben der aus den Gefängnissen Entlassenen tragen, nur deshalb nicht, weil die Gefängnisse zerstreut liegen, die Entlassenen zerstreut leben und die Verbrechen zerstreut vorkommen“ („Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft“ herausg. von Prof. Röder. Heidelberg 1862). — „Die groſse Masse der bestraften Jugendlichen und Kinder verbüſsen ihre Strafen in den Gerichtsgefängnissen, wo sie in ständiger Berührung mit den Erwachsenen sind und zu Verbrechern vollständig angelernt werden“ (Geh. Rat Illing, „Blätter für Gefängniskunde“. 1882). — „Man nehme die friedlichsten und sittsamsten Menschen, zwinge sie zur Unthätigkeit und bringe sie in Berührung mit einander, und bald wird es in ihren Köpfen gären, bald wird ihre Einbildungskraft in fieberhafte Hitze geraten“ (Odillon Barrot, Frankf. Gef.-Kongreſs). — „Die Langeweile in den Gefängnissen verleitet zu neuen Verbrechen und entsetzlichen Lastern und übt eine beflügelnde Gewalt zum schnelleren Durchlaufen und Herabsinken auf der Bahn des Lasters“ (Julius, „Vorlesungen über Gefängniskunde“. Berlin). — „Wie ein Krankheitsstoff intensiver und giftiger wird, wenn man die Kranken zahlreich zusammenbringt, so geht es auch in unseren Gefängnissen mit gemeinsamer Haft. . . . Die Gefangenen bleiben sich selbst überlassen, Arbeit ist nicht vorhanden, die

Zeit wird also in vollständigem Müfsiggange hingebracht, mit nichtsnutzigem Treiben, wobei Strolche, an denen es in keinem Gefängnisse fehlt, Vagabunden und Verbrecher als Instruktoren fungieren. Welchen demoralisierenden Einflufs ein solches Zusammenleben auf die jugendlichen Arrestanten und Kinder ausübt, bedarf nicht der Schilderung. Die Sträflinge in unseren Zuchthäusern erzählen bisweilen mit einer Art von Ingrimm, wie sie in den kleinen Gefängnissen zum Verbrechen angelernt worden sind, und der Volksmund hat nicht Unrecht, wenn er die Gefängnisse als die Elementarschulen bezeichnet, in denen die Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn durch gegenseitigen Unterricht unter der Leitung ihrer in allen Lastern erfahrenen Gefängnisgenossen sich für das Zuchthaus vorbereiten" (Illing, „Die Zahlen der Krim. bis 1884." S. 89). — „Die Zeit wird in Erzählungen, Spiel, Trägheit und Unzucht hingebracht, die Ansteckung durch verworfene Genossen und die Umwandlung des Gelegenheits- in einen Gewohnheitsverbrecher bewirkt" (Jagemann in Holtzendorffs „Handbuch des Gefängniswesens". 1888). — „Wer nur einen Blick in ein Gefängnis thut, bemerkt sofort die sittliche Gefahr, welcher die jungen Arrestanten und Kinder durch die beständige Nähe von ergrauten Bösewichtern ausgesetzt sind. Nicht nur als Lehrmeister des Verbrechens werfen sich letztere auf, sondern sie haben auch meistens den Hang, die Knaben fleischlich zu verführen" (Jagemann, „Kriminallexikon". S. 159). — „Völliger Müfsiggang, Fluchen, schreckliche Unzucht, Erzählungen von verbrecherischen Grofsthaten, Unterricht im Verbrechen und mitunter selbst Entwürfe zu künftigen Räubereien entspringen aus dieser Zucht und machen das Gefängnis zu einem Orte, aus welchem unverschlechtert nur der herauskommen kann, welcher schon als vollendeter Wüstling hineingekommen war. So ergiefst sich von diesen Gefängnissen mitten in den Hauptstädten ununterbrochen ein Strom der tiefsten sittlichen Verderbnis, die Sicherheit der Gesellschaft untergrabend und bedrohend" (Whitworth Russel, Adress to the congress assembled at Frankfort). — „Die Erfahrung lehrt, dafs die älteren Delinquenten gewöhnlich auch zu einer unglücklichen Reife in Bezug auf sinnliche Ausschweifungen gekommen sind, und, wenn sie in Gemeinschaft mit Kindern und jungen Leuten zarteren Alters gebracht werden, auf diese eben in Bezug auf Verführung zur Unzucht sehr verderblich wirken; ebenso werden auch die schon reifen, häufig mit Ausschweifungen früh vertrauten jungen Burschen bald die Verführer und Schänder der Jugend" (Mittermaier, „Jahrbücher der Gefängniskunde" von Dr. Julius etc. Bd. 2). — „Von einer Ab-

trennung solcher abgefeimter Elemente von den ebenfalls in den Gerichtsgefängnissen internierten jugendlichen Delinquenten und Kindern ist keine Rede. . . . Und liegen sie auch nicht gerade in einer Zelle beisammen, nun, so kommen sie oft lange genug aufser der Zelle zusammen, um dem ausgelernten Verbrecher Gelegenheit zu geben, den jugendlichen Häftling zu verführen" (Bennecke, „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" von Liszt. 1887). — „Ein einziger Tag, im Gefängnis zugebracht, reicht oft hin, um den zum ersten Male in dasselbe gebrachten Knaben zu verderben und für sein ganzes Leben zu Grunde zu richten" (Suringar, Frankf. Gef.-Kongrefs). — „Für jugendliche Häftlinge kann auch nur eine Nacht in liederlicher Umgebung nach mehr als einer Richtung verderblich wirken" (Geh. Justizrat Wirt, „Blätter für Gefängniskunde". 1884. S. 165). — „In kläglicher Verfassung betreten die Sträflinge nach ausgestandener Untersuchungshaft die Zelle der Strafanstalt. Wie mancher hat mir schon gestanden, dafs er in dem Untersuchungsarrest mit den greulichsten Lastern vertraut gemacht worden sei, Onanie, Päderastie und dergleichen! Ein Vorhang über dieses Gemälde!" (Pfarrer Kraus, „Die Pastoration etc." in den „Blättern für Gefängniskunde". 1886. Bd. 20. S. 50). — „In den Untersuchungs- und Gerichtsgefängnissen fehlt es an der Isolierung der Inquisiten. Junge und alte, schwere, die Umgebung verderbende und das erste Mal beanständete Häftlinge kommen da zusammen. . . . Es ist, wenn man sich in der Strafanstalt mit den besseren Sträflingen näher beschäftigt, horrend, was man da zu hören bekommt aus der Schule des Lasters" (Gefängnis-Oberdirektor Markovich, „Österr. Juristenzeitung". 1894. Nr. 2).

„Die heimischen Strafanstalten und Gefängnisse sind die schlimmsten Unterrichtsstätten für das Verbrechertum. . . . Am schlimmsten fährt dabei die unreife, heranwachsende Jugend, die im Verkehr mit diesen älteren Verbrechern total vergiftet wird" (Gefängnisdirektor Strosser, „Blätter für Gefängniskunde". 1887). — „Die Selbstbefleckung ist in allen Strafanstalten und bei allen Strafsystemen allgemein und hat die verderblichsten Folgen" (David, „Jahrbücher etc." Bd. III. S. 195). — „Die geheimen Laster sind der Krebsschaden aller Gefängnisse" (Ferrière, „Verh. des Frankf. Gef.-Kongresses"). — „Im Vergleich zu der moralischen Pest in vielen Strafanstalten verdiente unzweifelhaft die einfache Todesstrafe den Vorzug vom Standpunkte der Humanität" (Holtzendorff, „Handbuch des Gefängniswesens". S. 397). — „Ein Messer, das zugleich 12 Köpfe abschlüge, würden wir für den Gipfel der Barbarei halten; ein gemeinschaftliches Gefängnis,

wodurch Menschen nach Hunderten moralisch getötet werden, erscheint uns als der Gipfel der Menschlichkeit" (Moreau-Christophle, Generalinspektor der franz. Gefängnisse, „Frankf. Gef.-Kongrefs"). —

„Nicht mit Unrecht wird dieses Haftsystem als die höhere Bildungsstätte des Verbrechens, und das aus demselben in die Freiheit entlassene Volk als die Plage und eigentliche Gefahr für Staat und bürgerliche Gesellschaft bezeichnet" (Wenedikter, „Allg. österr. Juristenzeitung". 1894. Nr. 20). — Namentlich in betreff der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist Ertötung des Ehrgefühles und die Korruption der sittlich Unverdorbenen als Folge der Haft zu besorgen. . . . Am gröfsten wird die eben geschilderte Gefahr bei jugendlichen Delinquenten uud solchen des weiblichen Geschlechtes sein" (Prof. Lammasch, Wien, „Mitteil. der internat. Krim.-Vereinig.". 1889). — Die Zahl der kleinen Gefängnisse ist grofs. Das sind die Stätten der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Dort empfangen die Neulinge des Verbrechens in Verderben stiftender Gemeinschaft unter der Leitung ergrauter Sünder die eigentliche Verbrechersignatur. Das viel gehörte Schlagwort von Elementarschulen des Verbrechens trifft die Wahrheit" (Prof. Wach, „Die Reform der Freiheitsstrafe". Leipzig 1890). — „Die abschreckende Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen hat sich jedenfalls nicht derartig gezeigt, dafs sie deren demoralisierende Wirkung aufwiegen könnte. Einmal bestrafte Kinder kommen beständig wieder und das bei einer derartigen Behandlung von Kindern aufgeführte Schauspiel wirkt um so abstofsender, als es völlig müfsig ist" (Prof. Getz, Norwegen, „Mitteil. der internat. K.-V.". 1890). — Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, verbüfst in Gemeinschaftshaft, ohne Arbeit und ohne Aufsicht, in bedenklichem Grade verschlechtern und alle Scheu vor der Strafe beseitigen, und dafs diese Gefängnisse den Namen der Elementarschulen des Lasters in vollem Mafse verdienen. . . . Da sitzen in dem oft zum Erdrücken vollgestopften kleinen Gerichtsgefängnisse Untersuchungsgefangene der gefährlichsten Art, ferner Anfänger im Diebshandwerk, die ihre kurzzeitigen Freiheitsstrafen hier verbüfsen" (z. B. Kinder, die auf einem Ausfluge von einem Baume ein paar unreife Äpfel „von unbedeutendem Werte in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche (!) entwendet" haben, § 370, Abs. 5, oder „unberechtigt fischen", § 370, Abs. 4, oder „unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine, öden Rasen oder ähnliche Gegenstände wegnehmen", § 370, Abs. 2 des Deutschen Strafgesetzbuches etc. etc.), „dann Bettler, Landstreicher" (worunter sich bekanntlich

infolge der falschen Auffassung der Begriffe „Bettel“ und „Landstreicherei“ in der modernen Strafgesetzgebung stets eine überaus grofse Anzahl selbst noch unmündiger Kinder auch aus den höheren und reichen Ständen befindet), „endlich Müfsiggänger, die das Arbeitshaus erwartet u. s. w., eng bei einander“ (Prof. Sonntag, „Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft“. 1881). — „Es gibt nichts Entsittlicherendes und Widersinnigeres als unsere kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen die Lehrlinge auf der Bahn des Verbrechens. Wenn irgendwo, so trägt die Gesellschaft hier den Löwenanteil an der Schuld, unter welcher der künftige Gewohnheitsverbrecher zusammenbricht“ (Prof. v. Liszt in derselben Zeitschrift. 1883. S. 41). — „Was die Anwendung der Gefängnisstrafe bei Jugendlichen anbetrifft, so treten hierbei in Deutschland entsetzliche Mifsstände hervor. . . . Die grofse Masse der bestraften Jugendlichen verbüfsen ihre Strafe in den Gerichtsgefängnissen, wo sie in ständige Berührung mit den Erwachsenen kommen und zu Verbrechern vollständig angelernt werden“ (Dr. Aschrott in derselben Zeitschrift. 1888). — „Diese Zustände finden sich nicht vereinzelt in diesem oder jenem Lande, sondern das ist der Durchschnittsstand der Gefängnisse in ganz Deutschland“ (Direktor Krohne, „Organisation des Gefängniswesens“. 1886). — „So allgemein bekannt ist die entsittlichende Natur jener Anstalten, welche man Besserungsanstalten nennt, so ausnahmslos kommen die aus ihnen Entlassenen gesunkener und verderbter heraus, als sie hineingingen, dafs diese Gefängnisse den Namen von Schulen und Kollegien des Verbrechens erlangt haben. Die Summe des durch die Gefängnisse unserer Stadt und unseres Staates gestifteten Schadens ist so grofs, und die jüngeren Sträflinge werden dadurch so allgemein in die Geheimnisse des Lasters eingeweiht, dafs es nach dem Dafürhalten sehr vieler sehr zweifelhaft ist, ob das gegenwärtige System mit seinem ganzen kostbaren Zubehör und all seiner anscheinenden Milde und sittlichen Behandlung nicht für die öffentliche Ruhe noch weit schädlicher wirkt als die früheren Leibesstrafen mit ihrer Auspeitschung, Schandpfählen, Brandmarken u. s. w.“ („Report of a Committée appointed by the Society for the prevention of pauperisme in the city of New York etc.“, mitgeteilt von Prof. Julius, „Vorlesungen etc.“ a. a. O.). — „In Frankreich allein kosten die Sträflinge der Gesellschaft weit mehr als 30 Millionen jährlich und werden trotzdem nur noch lasterhafter und gefährlicher. Die Strafanstalten verderben selbst noch die besseren Naturen und lassen immer zahlreichere Massen von Banditen auf die Gesellschaft los“ (Le Bon, „La question des criminels“ in

der „Revue philosophique“. 1882). — „Il ne suffit pas de proclamer l'inutilité de la prison, il faut reconnaître son caractère nuisible. . . . Le régime des prisons imposé aux débutants de la petite criminalité est souvent la plus coûteuse, la plus vaine et même la plus nuisible des experiences. . . . La prison appliquée aux débutants n'est pas seulement inutile, elle est nuisible; elle dégrade l'homme, elle bourleverse son existence, elle fait des declassés, elle met sur la pente du vagabondage et du vol“ (Prof. Prins, „Balletin de l'union internat. de droit pénal“. 1889. S. 29 u. 114). — „Lors qu'on a dit d'une prison, qu'elle ne déprave pas les détenus, on en a déjà fait un grand éloge, mérité par un tres petit nombre d'entre elles. Nos maisons de correction pour les enfants et les adolescents sont des seminaires de criminels, c'est bien connu“ (G. Tarde, „Philosophie pénale“. Paris 1891. S. 523) — u. s. f.

Dafs Vagabunden besonders zur Winterszeit die diversen Gefängnisse als eine für ihre Verhältnisse sehr annehmbare und bequeme Unterkunft mit Vorliebe aufsuchen, ist wohl allgemein bekannt; nicht so bekannt dürfte die speciell in Deutschland in letzter Zeit mehrfach konstatierte Thatsache sein, dafs verkommene Individuen sich mitunter geradezu in der Absicht in polizeilichen und gerichtlichen Arresten internieren lassen, um ihre scheufslichen perversen Triebe an den daselbst fast immer vorfindlichen Kindern und Knaben — (die Zahl der in Deutschland in diese Arreste eingeschlossenen Kinder beträgt jährlich bereits mehr als 300 000!) — befriedigen zu können. Die von dem Leiter des preufsischen Gefängniswesens, Geh. Reg.-Rat Illing („Die Zahlen der Kriminalität bis 1884“), konstatierte Thatsache, dafs die heutigen Gefängnisse Rekrutierungsanstalten der schändlichsten Prostitution seien, gilt nicht blofs hinsichtlich der weiblichen Prostitution, sondern auch, und zwar in noch höherem Grade, von der Päderastie, welche in den letzten Jahrzehnten in allen gröfseren Städten Deutschlands, aber auch in den Hauptstädten aller übrigen Staaten geradezu unglaubliche Dimensionen angenommen hat. Auf diese Zustände wies schon Graf Leo Thun („Die Notwendigkeit der Reform etc.“) hin: „Die gemeinen Schurken finden in unseren Gefängnissen in der Befreiung von den oft drückenden Lebenssorgen und in der niemals mangelnden Gelegenheit zu den scheufslichsten Ausschweifungen Ersatz für den Mangel gänzlicher Ungebundenheit.“ — Ebenso erklärt Professor Wahlberg („Ges. Schriften“. I. Bd. S. 197): „Die entsittlichenden Zuthaten der Freiheitsstrafen in der Gemeinschaftshaft, nämlich das zwangsweise Zusammenleben, Sittenverderb, Abtötung des

Scham- und Ehrgefühles, ekelhafte Verwilderung sind für den besseren Sträfling eine qualvolle Erschwerung, für den gemeinen verworfenen Verbrecher aber eine willkommene, seinen Gewohnheiten und Neigungen Vorschub leistende Erleichterung.“ —

Den Gipfel aller dieser modernen Greuel bildet die venerische Infizierung der inhaftierten Kinder und jungen Leute, die in gewissen Gefängnissen Frankreichs, Deutschlands, Italiens und Englands, ganz besonders aber in der Türkei und in Griechenland geradezu an der Tagesordnung zu sein scheint, jedenfalls aber, und zwar in fast allen Staaten, keineswegs so selten vorkommt, als man glauben möchte, weshalb dieser Gegenstand hier nicht ganz unerwähnt bleiben kann. Wir wollen uns auch hier auf einige wenige Citate aus fachlichen Werken beschränken:

„Man sieht selbst in den Gefängnissen von Paris ein abscheuliches Gemenge von Kindern und jungen Leuten unter 20 Jahren mit Menschen, die in allen Lastern ergraut sind. Diese verderben nicht nur das sittliche Gefühl ihrer jungen und kindlichen Gefährten, sondern vergiften durch scheufslichen Mifsbrauch auch deren Blut durch den Peststoff der schändlichsten Krankheit; der durch Tag und Nacht gestattete verderbliche Umgang, die Vermischung jeden Alters in einer von schamloser Unart vergifteten Masse macht die Einsperrung junger und kindlicher Delinquenten zu einem Urteile unvermeidlichen geistigen Todes. Dies ist nur eine schwache Skizze des scheufslichen Gemäldes der Gefängnisse im allgemeinen“ (Grellet-Wammy, „Handbuch der Gefängnisse“).[1] — Abbé Fissiaux, Leiter des Kinder-Rettungshauses bei Marseille, erklärte: „Die Ursachen der grofsen Krankenzahl und Sterblichkeit im Rettungshause sind besonders verderbliche Gewohnheiten und erniedrigende Laster, welche die Kinder bei ihrer früheren Lebensweise in den Departementsgefängnissen erlernt haben, aus denen viele mit einer schmachvollen Krankheit infiziert herauskommen. Von allen Krankheitsursachen ist bei diesen Kindern die Erschöpfung durch erlittenen Mifsbrauch und durch Selbstbefleckung die häufigste. Von den Departementsgefängnissen ist es bekannt, dafs sie Höhlen sind, in

[1] Vor wenigen Jahren stürzte ein Handwerker in Paris seine zwei noch unmündigen Kinder, welche wegen eines kleinen Unfuges zu mehreren Tagen Gefängnis verurteilt worden waren, in die Seine, mit der Begründung, er wolle nicht, dafs sein eigenes Blut in seinen Kindern geschändet und vergiftet werde. Die Pariser Gefängnisse schildern u. a. „Les prisons de Paris et les prisonniers“, par Adolph Guillot, juge d'instruction à Paris, 1890 und „Les habitués des prisons de Paris, étude d'anthropologie et de psychologie criminelle“, par le Dr. Emil Laurent, Paris 1890.

denen unsere Kinder den schmachvollsten Unordnungen und den widerlichsten Lastern preisgegeben werden; dort wird das Verbrechen theoretisch gelehrt, aber auch gleich praktisch ausgeführt. Von jenen Knaben, welche nach einem längeren Aufenthalte in diesen Gefängnissen zu uns gekommen sind, litten sogar alle an einer schrecklichen Krankheit, der traurigen Frucht scheufslichen Verkehrs mit Ungeheuern" („Jahrbücher etc." Bd. 6).

Hierzu ist zu bemerken, dafs diese Departementsgefängnisse, deren es heute in Frankreich 382 gibt, unseren grofsen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten entsprechen und dafs in denselben schon seit Napoleon I. (Code pénal) auch die sog. „Zwangserziehung" auch der nicht verurteilten, aber sonstwie polizeilich beanstandeten oder von gewissenlosen Eltern übergebenen Kinder vollzogen wird.

Ähnliche Zustände herrschen in den meisten Staaten. In den amerikanischen modernsten Musteranstalten, wie z. B. Elmira in New-York, errichtet 1877, in welcher sich über 60% jugendliche Sträflinge unter 20 Jahren befinden, soll die Syphilis infolge der widernatürlichen Laster unter den Sträflingen fast allgemein sein (Tallack, „Penological and preventive principles". London 1889. S. 103). In Österreich scheinen solche Fälle venerischer Infizierung von Kindern in den Arresten bisher nicht so häufig vorzukommen. Doch war es eben ein derartiger, von dem Verfasser dieses Artikels während seiner Dienstleistung als Strafrichter bezüglich eines elfjährigen Knaben, der auf wenige Tage in ein grofsstädtisches Bezirksgerichtsgefängnis eingeschlossen worden war und daselbst syphilitisch infiziert wurde, beobachteter empörender Fall, welcher ihn veranlafste, den Kinderstrafen überhaupt eine gröfsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus einem ähnlichen Anlasse sagte vor einigen Jahren der Inspektor eines der gröfsten Gerichtsgefängnisse Österreichs mit Hinweis auf das ihm unterstehende Gefängnis: „Es wird wohl kaum einen Ort geben, wo so viel und so entsetzliche widernatürliche Unzucht getrieben wird, wie dies hier in diesem Hause fast ununterbrochen sowohl unter den männlichen wie unter den weiblichen Sträflingen geschieht."

Über alle diese Dinge werden selbstverständlich keine amtlichen „Ausweise" verfafst; deshalb ist natürlich auch an den mafsgebenden Stellen meist „nichts hiervon bekannt", und konsequenter Weise sind diese Thatsachen daher nach dem Hauptgrundsatze des liberalen Bureaukratismus „quod non est in actis, non est in mundo" überhaupt „unrichtig und der Begründung entbehrend". Wehe dem Gerichtsvorsteher oder auch dem Kerkermeister oder

Gefangenaufseher, welcher es sich einfallen lassen sollte, einmal von diesen Mifsständen in seinen Gefängnissen amtlich Kenntnis zu nehmen; denn das gefürchtete Wort „Unordnung“ würde wohl in seiner Qualifikationstabelle einen dauernden Platz einnehmen. Es ist übrigens leicht begreiflich, wenn man kompetenten Ortes nicht gerne etwas von diesen Dingen hört. Unsere Staatsanwaltschaften und Strafgerichte würden bei ihrer jetzigen Besetzung wohl kaum das enorme Arbeitsmaterial bewältigen können, wenn sie einmal thatsächlich in die Lage versetzt würden, auch nur einen Teil der in ihren eigenen Gefängnissen und den Lokalpolizeiarresten besonders an unmündigen Kindern, aber auch an den reiferen Knaben und Mädchen täglich verübten schweren Verbrechen nach §§ 128 129 lit. b des ö. St.-G. oder §§ 175, 176 Abs. 3 des deutschen St.-G.-B. dem Gesetze gemäfs zu verfolgen.

Hier scheint es übrigens nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dafs wohl allerdings die Folgen der erlittenen Gefängnisstrafen an den entlassenen Kindern und jungen Leuten in deren fernerem sittlichen Verhalten und meistens auch in ihrem rapiden physischen Verfalle stets überaus deutlich zu Tage treten, dafs jedoch die Feststellung dieser Dinge im einzelnen Falle meistens sehr schwer, ja fast unmöglich ist, insbesondere auch deswegen, weil einerseits Schamgefühl und Furcht, anderseits in vielen Fällen, besonders bei sinnlich leicht erregbaren Kindern, wie sie ja in unserer nervös überreizten Zeit fast die Regel bilden, auch ein geheimes Wohlgefallen an den neuerlernten schändlichen Belustigungen die entlassenen Kinder regelmäfsig verhindern, über das im Arreste Erlittene ihren Eltern gegenüber oder sonst irgendwie Klage zu führen oder überhaupt sich zu äufsern.

Der Einflufs, den die aus den Arresten entlassenen Kinder auf ihre Schul- und Spielgenossen und auf ihre Geschwister etc. ausüben, läfst sich ebensowenig genau kontrollieren, ist jedoch zweifellos ein überaus verderblicher; sie sind eben durch die erlittenen Freiheitsstrafen im wahren Sinne des Wortes und in jeder Hinsicht Centren der Demoralisation geworden. — „Schulkinder, die das Gefängnis aus Erfahrung kennen, sind nicht nur eine Verlegenheit für den Lehrer, sondern eine Gefahr für die Schule“ (Streng, „Studien über die Entwickelung etc. der Freiheitsstrafe in Deutschland“. 1886). — „Aus dieser hohen Schule des Lasters und Verbrechens bringt der junge Sträfling eine Gesinnung mit, welche die Genossen seines Müfsigganges oder seiner Arbeit, ja selbst die Mitglieder seiner Familie ansteckt. Er wird an seinem Wohnorte der Mittelpunkt der Entsittlichung“ (Clay, „Abhandlung über Preston“. 1864).

II.

Die eben geschilderten Zustände erscheinen ganz unbegreiflich, wenn man nicht auch die Entwickelung der Strafrechtswissenschaft ins Auge fafst, denn auf keinem anderen Gebiete haben die Theorieen auf die Gesetzgebung einen so grofsen und so unheilvollen Einflufs ausgeübt wie gerade im Strafrechte.

Nach Verschiedenheit des angenommenen Rechtsgrundes bezw. der denkbar möglichen Zwecke der staatlichen Strafe unterscheidet man bekanntlich drei Klassen von Strafrechtstheorieen, und zwar die relativen Theorieen, welche die Strafe auf Nützlichkeitszwecke des Staates beziehen, nämlich Abschreckung, Prävention oder Besserung der Übelthäter etc., ferner die absoluten Theorieen, welche vor allem die Sühne des Verbrechens als Postulat der Gerechtigkeit in den Vordergrund stellen, und endlich die gemischten Theorieen, welche Sühne und Nützlichkeitszwecke zu vereinigen suchen. —

Es liegt uns hier durchaus ferne, und die engen Grenzen dieser Abhandlung gestatten es nicht, in das unheimliche Chaos der modernen Strafrechtstheorieen hinabzusteigen, zu einer Zeit, wo man, wie Holtzendorff[1] treffend sagt, nicht drei angesehenere Strafrechtslehrer finden kann, die in der letzten Strafrechtsformel übereinstimmen, und wo nicht nur jeder Theoretiker, sondern auch fast schon jeder Gefängnisdirektor seine eigene separate Doktrin besitzt und weiter auszubilden sucht.

Für den Gegenstand dieser Abhandlung kommt zunächst lediglich die sogenannte Besserungstheorie in Betracht, welche unter allen diesen Theorieen bei weitem die gröfste praktische Bedeutung erlangt hat und mit der Entwickelung des Gefängniswesens und der modernen, doktrinären und die Grenzen ihrer Kompetenz weit überschreitenden Strafgesetzgebung auf das innigste verknüpft erscheint. Die Grundgedanken dieser Theorie sind vor allem der Grundsatz, dafs die staatliche Strafe einzig oder doch wenigstens vor allem anderen die „Besserung“ der Menschen zum Ziele haben solle, ferner dafs diese Besserung nur in den Gefängnissen erreicht werden könne und durch jede körperliche Züchtigung oder sonstige Strengheiten verhindert werde, daher konsequenterweise die Ausschliefsung aller anderen Strafmittel, besonders jeder wie immer

[1] „Handbuch des Gefängniswesens“. I. S. 384.

gearteten körperlichen Züchtigung auch bei Kindern, und womöglich auch selbst in Schule und Haus, infolgedessen natürlich möglichste Verbreitung des Arrestwesens und Ausdehnung der Strafrechtspflege, damit diese „Besserung" immer weiteren Volkskreisen und womöglich auch schon der zartesten Kindheit in vollem Mafse zu teil werde, welchen Bestrebungen die neueren Besserungstheoretiker mit unbewufster Selbstironie den bezeichnenden Gesamtnamen der „Kriminalpädagogik"[1] gegeben haben.

Das Vorgehen der Besserungstheoretiker charakterisiert sich durch ein bisher unerhörtes sophistisches Spiel mit leeren Worten und verschwommenen Begriffen und steht im gröfsten Widerspruch mit dem von allen Philosophen anerkannten selbstverständlichen Principe: „Non datur transitus ab ordine ideali ad reale." Von ganz irrigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgehend, deren Unrichtigkeit sie noch dazu meistens selbst in drastischen Worten zugestehen, führen sie theoretische Systeme auf, die, auf die Wirklichkeit angewendet, sofort zum Zerrbilde werden und notwendig die unheilvollsten Folgen nach sich ziehen müssen.

Gewifs wird jedermann die Besserung des Vagabunden oder Verbrechers, soweit sie möglich ist und wirklich erzielt werden könnte, mit Freuden begrüfsen; aber was hat die kriminelle Behandlung erwachsener und verkommener Strolche und Verbrecher mit der Ahndung von kindlichen Fehltritten und mutwilligen Streichen unschuldiger Kinder oder mit der Besserung und Erziehung von Kindern überhaupt zu thun? Was soll es ferner bedeuten, wenn man sozusagen in einem Atem einerseits die scheufsliche Demoralisation in den Gefängnissen und die Unmöglichkeit, diesen Zuständen abzuhelfen, zugibt, zugleich aber anderseits ununterbrochen durch Ausschliefsung aller anderen, dem kindlichen Alter angemessenen Strafmittel, durch Herabsetzung der straflichen Altersgrenze und geradezu absurde Ausdehnung der Strafgesetzgebung auf die geringfügigsten Handlungen immer weitere Kreise von Kindern und jungen Leuten aus allen Volksklassen in diese Pesthöhlen zu bringen sucht, wie dies von seiten der Besserungstheoretiker und der von ihnen beherrschten modernen Strafgesetzgebung geschieht? Wenn unsere Gefängnisse „Schulen des Lasters" sind und kompetenten Ortes zugestanden wird, dafs von einer Änderung dieser Verhältnisse keine Rede

[1] So z. B. Kräpelin in der „Zeitsch. f. d. g. Strafr.-Wiss.". 1885. S. 669, Prof. v. Liszt in derselben Zeitschrift. 1888. S. 15, Holtzendorff im „Handbuch des Gefängniswesens", S. 15 u. a. m.

sein kann, weil die Durchführung einer halbwegs durchgreifenden Gefängnisreform bei der heutigen Ausdehnung des Arrestwesens viele Milliarden kosten und trotzdem in ihrem Erfolge noch überaus zweifelhaft bleiben würde, wie und mit welchem Rechte kann man dann unter dem Vorwande der Prävention und Besserung den Eltern ihre unmündigen Kinder aus den geringfügigsten und nichtigsten Ursachen wegnehmen und sie in solche Häuser sperren, bei deren blofsem Betreten dem fachkundigen Besucher meistens schon der Gestank der Unzucht entgegenströmt?

Diese sog. Besserungstheorie war es, welche schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Köpfe der Kriminalisten und Gesetzgeber mit unklaren, phantastischen Ideen erfüllte und, immer weiter von der Wirklichkeit abirrend, dieselben zu den verderblichsten Mafsregeln und Reformen bewog. Sie ist es, welche auch heute noch für die Strafgesetzgebung in fast allen Staaten mafsgebend ist und in ihrem äufsersten Ausläufer, der sog. Präventionstheorie, deren Besprechung in einem speciellen Artikel wir uns vorbehalten, bereits zu ganz ungeheuerlichen Schlufsfolgerungen gelangt ist, deren Verwirklichung bei allgemeiner Durchführung das Grab der christlichen Familie und jeder individuellen Freiheit wäre und in kurzer Zeit die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft in eine kommunistische Gewaltherrschaft herbeiführen müfste.

Während nach römischem Rechte die Gefängnisse ausschliefslich zur Verwahrung der Untersuchungsgefangenen, nicht aber zur Strafe bestimmt waren (c. 1. C. de cust. reo IX, 4) und auch der Carolina (peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. 1532) und selbst auch noch der Theresiana Freiheitsstrafen im modernen Sinne völlig fremd waren, begann man bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in gröfserem Mafsstabe sogenannte „Zuchthäuser“ zu errichten, in welchen gemäfs Verordnung der meist ganz im Stile der Besserungstheorie abgefafsten Gründungsdekrete[1] und Statuten alle Sorten von „Diebsgesindel“ — „Strolchen“ — „unsittlichen Dirnen“ — „Wüstlingen“ — „unbändigen Jungen“ — „ungehorsamen Schülerbuben“ — „ungezogenen Kindern“ — „mutwilligen Buben“ etc. etc. und besonders die „Waisenkinder“ und schliefslich im Wege der sog. extraordinaria cognitio auch die

[1] So z. B. besonders charakteristisch die kurfürstl. bayerische Verordnung vom 4. Juni 1682 für das Zuchthaus in München, die Resolution wegen des Zuchthauses in Wien vom Jahre 1671, das herzogl. württembergische Generalreskript vom 10. Jänner 1719 für das Stuttgarter Zuchthaus, das preufsische Edikt vom 25. März 1747, die famose Verordnung des schwäbischen Kreises vom Jahre 1751 u. s. f.

schwersten Verbrecher zur „Zucht und Besserung“ ohne jede Rücksicht auf Alter, Stand oder Geschlecht zusammengesperrt wurden, weshalb diese Anstalten meistens den offiziellen Titel „Zucht- und Waisenhaus“ erhielten.

Die Zustände, welche in diesen Häusern sich entwickelten, spotten jeder Schilderung, denn die gewöhnliche Verkehrssprache hat keine Worte für die Greuel, welche sich daselbst allgemein abspielten. Die Folgen dieser empörenden Gewaltthaten für die öffentliche Sicherheit stellten sich bald ein, hatten aber nur die Wirkung, dafs die Besserungstheoretiker nach weiterer Vermehrung der Zuchthäuser riefen. In der Aufklärungszeit entstand eine wahre Begeisterung für diese „gemeinnützigen“ Anstalten, wobei auch der kirchenfeindliche Geist, den die Besserungstheorie seit ihrem Entstehen festgehalten hat, überaus scharf zu Tage trat. Hunderte, ja Tausende von ehrwürdigen Klöstern und sonstigen kirchlichen Anstalten wurden nunmehr in Österreich, Deutschland und Frankreich in Zuchthäuser verwandelt, und noch heute ist eine grofse Zahl der Gefängnisse in diesen Ländern in alten Klostergebäuden untergebracht. Wie weit diese Bestrebungen gingen, zeigt der Umstand, dafs man selbst die Aufhebung der Pfarreien und Verwendung des bezüglichen Kirchenvermögens zur Errichtung von Zuchthäusern forderte. So wurden z. B. in Venedig im Jahre 1788 thatsächlich achtzehn Pfarreien aufgehoben und aus ihrem Vermögen ein Zuchthaus gegründet. Thomasius erklärte, „man hätte schon zu Luthers Zeiten alle Klöster, kirchlichen Waisenhäuser und sonstigen frommen Anstalten aufheben und in Zuchthäuser umwandeln sollen“; — Wächter („Über Zuchthäuser etc.“, 1786, S. 158) sagte ganz naiv: „Die geistlichen Güter werden gemeiniglich zur Herstellung von Zuchthäusern benützt; es scheint der Bestimmung dieser Güter nichts gemäfser zu sein, als sie für solche Anstalten zu verwenden“ (!).

Statt der erhabenen kirchlichen Chorgebete ertönten von nun an in diesen geheiligten Räumen bei Tag und Nacht die unflätigen Zoten und Lästerungen, das Lustgeheul und Hohngelächter von Strolchen und prostituierten Dirnen und dazwischen die vergeblichen Hilferufe der den verkommensten Elementen der Gesellschaft schutzlos preisgegebenen Waisenkinder und kindlichen Züchtlinge. Gewifs zahllose Kinder, die vielleicht gerade in den geraubten Klöstern und kirchlichen Waisenanstalten etc. zu tüchtigen Staatsbürgern herangezogen worden wären, wurden jetzt in denselben Räumen Gegenstand und Opfer der empörendsten „Zucht“ und verliefsen, soweit sie nicht infolge der Aus-

schweifungen noch vor Erreichung des Reifealters an Erschöpfung zu Grunde gingen, als wahre Scheusale diese Stätten ihrer „Erziehung“.[1] — Hier in diesen Zuchthäusern und ihren würdigen Nachfolgern, den modernen Gefängnissen und Arresten, mag sich jener „Verbrechertypus“ Lombrosos entwickelt haben. Es ist sehr interessant, dafs die anthropologische Wissenschaft in neuester Zeit nicht mehr von einem ererbten Verbrechertypus spricht, sondern vielmehr nur von einem type pénitentiaire, d. h. Gefängnistypus, welche Bezeichnung gewifs das Wesen der Sache viel schärfer und richtiger ausdrückt. Denn jeder Praktiker weifs, dafs sich im Gesichte selbst der noch ganz jugendlichen Häftlinge im Laufe ihres Aufenthaltes im Gefängnisse ganz allgemein allmählich ein überaus charakteristischer Zug der Verkommenheit entwickelt, eine selbstverständliche Folge der heillosen Demoralisation und der erschlaffenden Tagedieberei, in der sie zu leben gezwungen sind, und die ihr ganzes Denken und Handeln beherrscht.[2]

Was haben nun aber die zahllosen berühmten Besserungstheoretiker seit jener Zeit bis heute geleistet? Worin unterscheiden sich denn eigentlich unsere heutigen Zuchthäuser und diversen Arreste von jenen früheren „Zucht- und Waisenhäusern“? — Die Antwort ist nicht schwer, sie ist in den Werken selbst der enragiertesten Anhänger der Besserungstheorie zu lesen, ja es genügt hierzu, einen unvermuteten Blick in irgend eine unserer belegten Arrestzellen zu thun. Abgesehen von der notdürftigen, in sehr vielen Arresten übrigens ganz unzureichend durchgeführten Trennung der beiden Geschlechter sind die Zustände im

[1] Dafs diese Schilderung durchaus nicht übertrieben, sondern lediglich ein schwaches Gemälde der wirklichen Zustände ist, ergibt sich bei einem auch nur flüchtigen Einblick in die reiche Zuchthauslitteratur jener Zeit, so z. B. besonders Wagnitz, Wächter, Archenholz, Howard, Schöner, Prätorius, Lindpaintner, Geffrey Mynshall, Thomas Bray, Fielding, Thomas Fowell, Justus Gruner, Friedrich Rulfs, den Berichten der verschiedenen Zuchthausdirektoren, Armen- und Waisenväter, der englischen philanthropischen Gesellschaften u. s. f.

[2] So sagt z. B. sehr treffend G. Tarde in seiner „Philosophie pénale“, Paris 1891: „Inévitablement le criminel est l'oeuvre de son propre crime autant que son crime est son oeuvre; inévitablement aussi le criminel est l'oeuvre en partie de la justice criminelle. . . . C'est peut être ce qui fait dire a M. Emil Gautier („Archives d'Anthropologie criminelle“ 1888), qu'il existe un type pénitentiaire plutôt qu'un type criminel. Par leur physionomie surtout, suivant lui, les deténus se ressemblent. C'est que la vie de prison avec son double entraînement irresistible de routines disciplinaires et de corruption reciproque achève a que la vie de délit avait ébauché, la refonte psychologique des malfaiteurs et le sentiment de sa transplatation dans un autre milieu.“

Wesen dieselben geblieben, ja womöglich noch schlimmer geworden.[1]

Die ganze Reform bestand so ziemlich darin, dafs durch die von dem englischen Philanthropen Howard eingeleitete sentimentale Strömung, welche vor allem das physische Wohlbefinden der Gefangenen im Auge hatte, die Freiheitsstrafe allmählich durch Aufhebung jeder körperlichen Züchtigung und aller sonstigen empfindlicheren Strafübel zum grösten Teile auch noch ihres Strafcharakters mehr und mehr entkleidet und so die Arreste zu vielgesuchten Unterkunftsorten gerade für die verkommensten Elemente gestaltet wurden. — Man frage nur unsere Einzelrichter, mit welcher Befriedigung und Genugthuung oft besonders zur Winterszeit viele der verkommensten Strolche, manchmal mit vielen Dutzenden von Vorbestrafungen, nach verkündigter Sentenz in ihre behaglich erwärmten Arreststuben sich abführen lassen, um daselbst das Protektorat und die „Erziehung" der daselbst vorfindlichen Kinder und jungen Burschen zu übernehmen; ja sie versuchen es mitunter, sich mit dem Richter in förmliche Verhandlungen über die ihnen gerade beliebende Dauer der Arreststrafe einzulassen; sie suchen sich womöglich die ihnen am besten zusagenden der ihnen ja meist schon gut bekannten Gerichtsarreste aus und lassen sich daher mit Vorliebe in gewissen Gerichtsbezirken arretieren. Der Verfasser dieser Zeilen hätte als junger Strafrichter, wenn er sein Bureau zu Mittag verliefs, die von ihm verkostete kräftige Hausmannskost der Sträflinge gar manchmal der ihn erwartenden Hôtelkost vorgezogen.[2]

Die neueste stolze Frucht des Besserungssystemes aber sind die grofsen Strafanstalten, die in den letzten Jahrzehnten in fast

---

[1] Obwohl die Geschichte der sog. Gefängnisreform sowohl in Österreich wie anderwärts sehr interessant und lehrreich ist, ist hier doch nicht der Platz, näher darauf einzugehen. Den Charakter der modernen Gefängnisreform hat Chaldewey („Zeitschrift f. d. g. Strafr. Wiss.". 1885) mit allerdings ganz unbeabsichtigter, aber schneidender Ironie nachstehend geschildert: „Wenn trotzdem eine systematische Strafvollstreckung nicht zu ermöglichen war, so lag dies lediglich in der Überfüllung der Gefängnisse. Aber ungeachtet aller Hindernisse gingen die Verbesserungen vorwärts: Die Kniehosen und langen Strümpfe fielen und an deren Stelle traten lange Beinkleider!" —

[2] Einer der letzten internationalen Gefängniskongresse (Rom) beschäftigte sich in langen Debatten vorwiegend mit der wichtigen „Frage", ob den Sträflingen Schnupftabak verabreicht werden solle und ob dies zur „Besserung" derselben dienlich sei oder nicht. — Die Strolche in Frankreich und der französischen Schweiz, welche sich im Winter auf einige Wochen oder Monate in genau vorherberechneter Weise in einem Gefängnisse internieren lassen, gebrauchen hierfür allgemein den Ausdruck

allen Staaten mit ungeheurem Kostenaufwande errichtet wurden, und durch die man die immer anwachsenden Mifsstände der heutigen Arrestwirtschaft vor weiteren Kreisen verdecken möchte, weshalb diese Anstalten in Fachkreisen nicht mit Unrecht „Renommierzellengefängnisse“ genannt wurden, weil dieselben, ganz oder teilweise auf dem an und für sich richtigen Gedanken der Einzelhaft beruhend und mit den raffiniertesten Einrichtungen der modernen Technik versehen, jederzeit dem staunenden Besucher und Feuilletonisten, auch dem die Strafanstalt etwa mit seinem inspizierenden Besuche beehrenden Herrn Minister als vollgültiger Beweis für die Trefflichkeit des modernen Gefängniswesens zu gelten haben.[1]

„nach Nizza gehen“. — Selbst Wahlberg sagt diesbezüglich: „Es konnte nichts Bedenklicheres geben, als zur Stunde den Sträflingen in grofsen gemeinsamen Schlaf- und Arbeitssälen Begünstigungen oder Erleichterungen einzuräumen“ („Die Gebrechen der Gefängnisse in Österreich“. Heidelberg 1868).

[1] Solche Anstalten wurden in den letzten Jahrzehnten in fast allen Staaten errichtet, in Österreich gehören hierher die neuerbauten Strafanstalten zu Pankrac (Prag) und Marburg. Der Bericht über letztere Anstalt (1892) rühmt unter anderen besonders den Umstand, dafs daselbst Unterricht im „Zeichnen und Musik“ vorgeschrieben sei (v. Prof. Zucker, „Über die Behandlung der verbrecherischen Jugend in Österreich“. 1894).

Geradezu zu unglaublichen Resultaten hat es die Besserungstheorie bereits in Amerika gebracht. Das offizielle Regulativ der im Jahre 1877 zu Elmira in New-York errichteten grofsen Reform-Strafanstalt gibt für die Sträflinge u. a. folgende Vorschrift: „Sie sind gekleidet in eine nette blaue Uniform mit einer Marinekappe, haben bessere Zellen, speisen an Tischen in der grofsen Speisehalle und haben das Privileg der Konversation während der Mahlzeit. Sie erhalten beim Diner eine kurze Darstellung der laufenden Neuigkeiten, geliefert von einem auserwählten Sträfling. Ihre Zellen sind meist mit Sprungfederbetten ausgestattet und es wird gestattet, dafs zwei einen Raum bewohnen.“ . . . „Die Abendstunden werden mit Schule, Lesen, Schreiben, Konzerten und Vorlesungen ausgefüllt. Die Arbeitsgegenstände sind ebenso mannigfaltig wie der Unterricht. Man betreibt u. a. Kunsthandwerk, arbeitet in Terrakotta, enkaustisch; man modelliert, zeichnet nach der Natur, bossiert, fertigt Porträts in gehämmertem Kupfer u. dergl. Der Unterricht verbreitet sich in aufsteigender Folge vom Elementaren zur Geschichte, Arithmetik, physikalischen Geographie, Nationalökonomie, Politik, Rechtskunde, Philosophie. Man gibt allsonntäglich im Gefängnis eine für die Sträflinge bestimmte Zeitung heraus. Eine reiche Bibliothek steht zur Verfügung, welche aufser historischen, socialwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und anderen belehrenden Werken bester Schriftsteller (standard works) eine alle Bedürfnisse der Sträflinge nach Zerstreuung vollkommen befriedigende Auswahl von Romanen und Novellen von Bulwer, Cooper, Dickens, Thackeray, Jules Verne, Eugène Sue, Auerbach, Mühlbach etc. enthält.

Prof. Dr. Wach in seiner Schrift „Die Reform der Freiheitsstrafe“ (Leipzig 1890), aus der dieser Bericht entnommen ist, fügt hinzu: „Ich

Die gänzliche praktische Bedeutungslosigkeit dieser Strafanstalten ergibt sich sofort, wenn man erwägt, dafs dieselben nur einen gar nicht in Betracht kommenden verschwindend kleinen Bruchteil der jährlich detinierten Personen aufnehmen können und ausschliefslich für den Vollzug langjähriger Freiheitsstrafen, so z. B. in Österreich lediglich für Kerkerstrafen, welche die Dauer eines Jahres übersteigen, bestimmt sind.

Welche geringen Aussichten aber für eine weitere Gefängnisreform vorhanden sind, zeigt unter anderem z. B. der Umstand, dafs nach einer von der französischen Regierung vor einigen Jahren angestellten Berechnung selbst die nur teilweise Durchführung der Einzelhaft in ganz Frankreich einen Aufwand

---

führe als Beispiel an, dafs ein 22jähriger Sträfling in der Zeit vom August 1881 bis Oktober 1882 39 Werke gelesen hat, darunter Romane wie Eugen Aram, Zanoni, Ernest Maltravers, Devereux von Bulwer, The Headsman, Precaution, Spy von Cooper, Rattlin the Reefer von Marryat etc."

Mr. Tallack, Sekretär der Howard Association, teilt den Brief eines Sträflings von Elmira mit, in welchem der Schreiber, im Januar 1888, sich mitleidig über die elenden von der Anstalt aus sichtbaren Wohnstätten äufsert, in denen schlecht gekleidete und schlecht genährte Kinder und Frauen, unbeschäftigte oder müde Männer in der Kälte hocken, Menschen, deren Los von dem der Gefangenen grell absticht. Er fügt hinzu: „Hier im Gefängnis ist die Stunde des Diner; von der grofsen Speisehalle auf steigt der labende Duft guter Speisen und das Gesumme belebter Stimmen, von kicherndem Gelächter unterbrochen. Die Speise ist heifs und in reichlicher Fülle; die Zimmer sind durch Dampf erwärmt, und ist der kurze Tag vorbei, so bestrahlt das elektrische Licht die Dinge für den langen Abend, lang aber nicht traurig, denn für Unterhaltung ist reichlich gesorgt."

Nach demselben System sind die Strafanstalten zu Concord in Massachusets, Huntington in Pennsylvania, Mansfield in Ohio etc. etc. eingerichtet. In Concord bilden die Sträflinge sechs Klubs, die an bestimmten Abenden Vergnügen veranstalten. An den Vergnügungsabenden deklamiert man, singt, spielt, amüsiert sich vortefflich. Anstaltsbeamte dürfen nur als Gäste teilnehmen. Auf diese Einrichtungen soll der Anstaltsdirektor Colonel Tufts besonders stolz sein. Über das Reformgefängnis State prison in Philadelphia sagt Dr. F. H. Wines: „Die Kost ist gesund und nahrhaft, bestehend aus gedämpftem Hammel, gebackenem Schwein und Bohnen, Gemüsesuppe, Sauerkraut und Schinken und Sonntags aus excellenter gebackener Rindspastete. Es werden den Gefangenen alle Zeitungen erlaubt, sie dürfen alle musikalischen Instrumente, mit Ausnahme von Horn und Trommel, spielen und machen jeden Abend von 6 bis 9 Uhr zum Schrecken durch ihr musikalisches Chaos. Sie haben eine Bibliothek von 10000 Bänden." Und derselbe gründliche Kenner der amerikanischen Gefängnisse bemerkt: „Die Nahrung in manchen Gefängnissen ist beunruhigend gut." In einem fand er, dafs zum Frühstück die Sträflinge Beefsteaks, heifse Biskuits, Butter und im allgemeinen eine Speisekarte hatten, welche einem Hôtel Ehre gemacht hätte: zum Diner

von 3 186 Millionen Franks erfordern würde. In Deutschland scheiterte selbst das überaus bescheidene, zum grofsen Teile auf dem Systeme der Gemeinschaftshaft beruhende Strafvollzugsgesetz, welches im Jahre 1878 dem Bundesrate vorgelegt wurde, definitiv an den unüberwindlichen finanziellen Schwierigkeiten, und zu § 22 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871, welcher verordnet: „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können in Einzelhaft vollzogen werden", bemerkte sogar der überaus opportunistische Hofrat Prof. Dr. Wahlberg, dafs diese Bestimmung mangels der nötigen Einzelzellen völlig problematisch sei. Den Thatsachen entsprechender und bescheidener wäre es jedenfalls, wenn dieser Paragraph so stilisiert worden wäre: „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe sollen, aber können nicht in Einzelhaft vollzogen werden". — In Österreich wurde mit dem Gesetze vom 1. April 1873 (Nr. 43 R. G. Bl.) die Einzelhaft eingeführt; es wurden auch thatsächlich seither in einigen der grofsen Strafanstalten und selbst in einigen wenigen Gerichtsgefängnissen (Brüx, Reichenberg, Innsbruck etc.) im ganzen einige Hundert Einzelzellen errichtet. Der praktische Erfolg dieser mit grofser Reklame ins Werk gesetzten Reform war, dafs im Jahre 1878 von 403 870 gerichtlichen Häftlingen im ganzen 629, sage sechshundertneunundzwanzig, im Jahre 1882 von 466 005 Sträflingen 991, im Jahre 1883 von 471,653 Sträflingen 985 und durchwegs nur erwachsene schwere Verbrecher in Einzelhaft gehalten wurden, also circa 0,1 % der nur allein

öfters Pasteten nach einer reichlichen Folge anderer Speisen und eingemachte Früchte häufig zum Thee" (Tallack, „Penological and preventive principles". London 1889. S. 82 ff.).

Trotz alledem zeichnen sich diese Strafanstalten, besonders jene zu Elmira, welche mehr als die Hälfte (500) jugendliche Sträflinge unter 20 Jahren in sich birgt, durch die unter den Sträflingen vorherrschenden syphilitischen Krankheiten aus, wie bereits oben erwähnt wurde (Tallack a. a. O. S. 103).

Unter diesen Umständen kann es gewifs nicht wunder nehmen, wenn, wie Liszt („Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss.". 1885. S. 719) bedauernd bemerkt, die Gefängnisreform in Amerika bereits wieder in raschem Niedergange begriffen ist. Mit Bezug auf diese modernen Anstalten für „Besserung", richtiger für Tagedieberei und Unzucht, sagt Prof. Prins („Bull. de l'union int. de droit pénal". 1889): „L'ouvrier habite ordinairement un taudis, ou il gèle l'hiver et étouffe l'été. Condamné, il est transporté dans une cellule propre et claire, chauffée ou äerée suivant les saisons. Il est mieux nourri, que chez lui, il y dort plus à l'aise, il y reçoit un salaire, des livres, des soins medicaux etc. — Comment vent-on, que redevenus libres et causant avec leurs compagnons les détenus ne propagent pas l'opinion que pour un séjour de courte durée la prison est un local assez confortable?"

in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten jährlich detinierten Personen, wobei somit die zahlreichen in den vielen Polizeigefängnissen und Kommunalarresten festgehaltenen Personen noch gar nicht in Rechnung gezogen sind.

Ebenso problematisch wie hinsichtlich der „Einzelhaft", sind die Erfolge, welche von der nunmehr schon nahezu ein Jahrhundert währenden Reform auf dem Gebiete der Trennung der kindlichen Häftlinge von den Erwachsenen und der Klassifikation der Sträflinge überhaupt erreicht wurden. — In Österreich wurden im Jahre 1889 die ersten separaten sog. „Jugendabteilungen" in den neuen Strafanstalten zu Pankrac und Marburg errichtet. Während der ersten drei Jahre waren in der Jugendabteilung zu Pankrac im ganzen 187 und in Marburg 127, somit zusammen 316, sage dreihundertsechzehn jugendliche (?) Sträflinge unter 20 resp. 24 Jahren (!) untergebracht, während in diesen drei Jahren die Zahl der in Österreich nur allein wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Kinder und jugendlichen Personen unter 20 Jahren rund 20 000, die Zahl der wegen Übertretungen oder polizeilich abgestraften Kinder etc. aber weit über 400 000 betrug! — Noch eigentümlicher erscheint diese Reform, wenn man bedenkt, dafs infolge der Rigorosität bei Aufnahme in diese Jugendabteilungen dieselben nicht ausreichend belegt werden konnten und deshalb die Zulassung auf Verbrecher bis zum 24. Lebensjahre ausgedehnt wurde. So werden nunmehr junge Männer, die ihrer militärischen Dienstzeit bereits genügt haben, die eine Anzahl von unehelichen und selbst ehelichen Kindern haben, den „Jugendabteilungen" überwiesen, um daselbst mit unreifen Knaben einem und demselben Strafvollzuge unterworfen zu werden,[1] während in den zahllosen Gerichts- und Polizeigefängnissen Hunderttausende von unmündigen und mündigen Kindern dem Verderben einer rücksichtslosen Gemeinschaftshaft preisgegeben werden. Ein satirischer Staatsanwalt meinte, es sei leichter, einen Platz in einem adeligen Versorgungsstifte zu erlangen als in einer dieser „Jugendabteilungen" der genannten Strafanstalten.

Das letzte Zufluchtsmittel der Besserungstheoretiker ist nun, nachdem die Einzelhaft sich im gröfseren Umfange als undurchführbar erwiesen, in neuester Zeit wieder die alte Klassifikationsidee in Verbindung mit dem modernen komplizierten „Strafensystem" geworden. Das letztere besteht im Wesen

[1] v. Prof. Zucker „Über die Beh. der verbr. Jugend etc.". 1894. S. 90 ff.

darin, dafs man die zu verhängenden Gefängnisstrafen nach den verschiedenen Abstufungen der durch sie zu ahndenden Delikte mit speciellen Namen bezeichnet und theoretisch durch allerlei Formalitäten genau von einander abgrenzt, dieselben jedoch thatsächlich auf ganz gleiche Weise und meistens sogar in ebendenselben Räumen vollzieht. So unterschieden schon die älteren Gesetze manche Arten von Gefängnisstrafen, z. B. das geltende österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 Nr. 6 R. G. Bl. „schweren Kerker", einfachen „Kerker", „strengen Arrest", einfachen „Arrest", „Verschliefsung an einem abgesonderten Verwahrungsorte" (bei Kindern), welche sich jedoch in der Praxis, abgesehen von ganz unwesentlichen Kleinigkeiten, durch gar nichts unterscheiden, wie dies auch offiziell zugestanden wurde.[1]

Noch weiter suchen das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und der ihm folgende österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1889 dieses „Strafensystem" auszubilden, und die Verrechnung der da von dem Richter zu verhängenden verschiedenen Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft [Staatsgefängnis], einfache Haft) unter einander und mit den Geldstrafen gestaltet sich besonders in Deutschland oft so schwierig und kompliziert, dafs sie ein Gegenstand der allgemeinen Klage im Richterstande geworden ist, und man satirisch die Errichtung von eigenen Rechnungsämtern zur Berechnung und Umrechnung der Freiheits- und Geldstrafen forderte. Und doch ist alle diese Mühe ganz umsonst! „Das ganze deutsche Strafensystem", sagt treffend Prof. Wach,[2] „ist eine grofse offizielle Lüge." — Ebenso konstatieren Amtsrichter Dr. Aschrott („Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss.". 1888. S. 24) und viele andere praktische Fachmänner, dafs in Deutschland beim Strafvollzuge jede Verschiedenheit zwischen Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Untersuchungshaft völlig verschwinde und das von dem Strafgesetzbuche aufgestellte Strafensystem in der Praxis „nicht die allergeringste Bedeutung" habe.[3]

---

[1] So heifst es z. B. in der Beil. A „Das System der Freiheitsstrafen zu dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes 1874, Nr. 221 der Beil. zu den stenog. Prot. des Abg.-Hauses", S. 64: „In Österreich hat der Verlauf der Zeit (?) den so notwendigen Unterschied der Freiheitsstrafen zum gröfsten Teile verwischt . . ."

[2] „Die Reform der Freiheitsstrafe". 1890. S. 134.

[3] „Der Richter quält sich mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ab, ob er in einem Falle auf Zuchthaus oder Gefängnis erkennen soll; er hat sich in vielen Fällen sehr unnötige Mühe gemacht, denn meistens unterscheiden sich im Strafvollzuge Zuchthaus- und Gefängnisstrafe nur durch die Farbe der Jacken, hier braun, dort grau. — Die gesetzlichen

Zeigt sich so das moderne Strafensystem mit seiner theoretischen Klassifikation der verschiedenen Gefängnisarten als eine praktisch ganz bedeutungslose, rein doktrinäre Spielerei mit Worten und Namen, so gilt dies in noch höherem Grade von der sog. Klassifikation der Häftlinge selbst, welche darin bestehen soll, dafs man die detinierten Personen nach gewissen rein äufserlichen meist zufälligen Kriterien, aus welchen man auf die geringere oder gröfsere Verkommenheit derselben schliefsen zu können glaubt, in Gruppen abteilt und so in Gemeinschaftshaft zusammensperrt. — Denn diese Einrichtung ist vor allem praktisch gänzlich undurchführbar. Der arme Bezirksrichter z. B. in Österreich-Ungarn, dem durchschnittlich 3 bis 4 stets zum Erdrücken überfüllte Arrestzellen zur Verfügung stehen, in denen sich vom Zufall zusammengeworfene Zigeuner, Vaganten, Strolche mit bereits unzähligen leichteren und schweren Vorstrafen, Diebe, Prostituierte, Untersuchungsgefangene wegen Verbrechen, Verwahrungshäftlinge, mündige und unmündige Kinder etc. etc. in sonderbarster Gemeinschaft gegenseitig „bessern" und nach den Regeln der „Kriminalpädagogik" erziehen, soll nunmehr, um zunächst wenigstens dem „Strafensysteme" gerecht zu werden, die Strafen des schweren Kerkers, des einfachen Kerkers,[1] des strengen Arrestes, des einfachen Arrestes, der Abschliefsung an einem abgesonderten Verwahrungsorte und endlich die Untersuchungs- und Verwahrungshaft wegen Verbrechen und Vergehen einerseits und wegen Übertretungen andererseits in separaten Zellen vollziehen, wozu er somit bei Trennung der Geschlechter mindestens 14 Zellen benötigen würde, und nun soll er auch noch innerhalb dieser einzelnen Kategorieen die Sträflinge bzw. Untersuchungsgefangenen nach dem Alter und ihrer moralischen Beschaffenheit klassifizieren, wie es ihm von Zeit zu Zeit salbungsreiche Ministerialverordnungen, welche sich stets durch einen üppigen Besserungsstil und einen grenzenlosen Optimismus aus-

Unterschiede zwischen den einzelnen Freiheitsstrafen stehen lediglich auf dem Papiere. Zuchthaus und Gefängnis unterscheiden sich in der Praxis nur dadurch, dafs die Zuchthausstrafe regelmäfsig von längerer Dauer ist" (Dir. Krohne „Zeitschr. f. d. g. St. Wiss.". 1888). — „Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis sowie zwischen Gefängnis und Haft ist thatsächlich so gut wie verwischt" (Prof. v. Liszt „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes". 1888. S. 251). Zu diesen und anderen Aussprüchen ist lediglich zu bemerken, dafs der Ausdruck „verwischt" nicht ganz passend gewählt ist, weil ein solcher Unterschied überhaupt niemals bestanden hat.

[1] Die Kerkerstrafen werden bis heute noch zum Teile bei den Bezirksgerichten vollstreckt.

zeichnen, ans Herz legen. Und wenn er mit seiner Carrière nicht abschliefsen will, bleibt ihm nichts anderes übrig, als ehrfurchtsvoll zu berichten, dafs er die hohe Verordnung in seinem Gefängnisse „nach Mafsgabe der vorhandenen Räumlichkeiten" zur Durchführung gebracht habe und somit in seinem Gefängnisse alles in Ordnung sei. Es ist auch gewifs nicht zu verwundern, wenn diese von den Präsidien der Obergerichte gesammelten Berichte der Gerichtsvorsteher sich sodann am Tische des Justizministers zu einem „überaus günstigen und erfreulichen Bilde" des Strafvollzuges und der fortschreitenden Gefängnisreform vereinigen, auf welches der Regierungsvertreter im Parlamente notwendigenfalls mit Stolz hinweisen kann.

Aber auch ganz abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit dieses Klassifikationssystems ist dasselbe auch an sich völlig wertlos und würde auch bei wirklicher Durchführung die in den Gefängnissen herrschende Demoralisation keineswegs beseitigen oder auch nur vermindern; ja im Gegenteile wurde bereits öfters konstatiert, so von Würth, Justizminister v. Schmerling u. a. m., dafs es minder gefährlich sei, 20 oder mehr Sträflinge, als blofs 3 oder 4 in einer Abteilung zusammenzusperren. „Die Klasseneinrichtung", sagt Prof. Wahlberg,[1] „wird den Zweck, innerhalb einer besseren Klasse die gefährlichen ansteckenden Elemente der Unsittlichkeit auszuscheiden, nie erreichen können. Wie oft gibt es unter den jugendlichen Gefangenen einzelne ungleich verderbtere Gesellen und Taugenichtse als in der Klasse älterer Sträflinge, und mancher den gebildeten Ständen angehörende Sträfling ist so grundschlecht, dafs seine Gesellschaft wie eine Pest in der besseren Klasse gemieden werden müfste." — Bereits auf dem Frankfurter Gefängniskongresse erklärte der französische Delegierte Ardit: „Es gibt kein Mittel bei dem Gesellschaftsleben der Gefangenen den wechselseitigen Unterricht in Verbrechen und Laster zu verhüten." Auch die Einrichtung der sog. Jugendabteilungen ist eine überaus problematische, falls eben die Strafe nicht in Einzelhaft vollzogen wird.[2] Was würde man

[1] „Die Gebrechen und Reform der Gef. in Österreich". 1868.

[2] Über diese Jugendabteilungen in Deutschland, deren Zahl übrigens auch dort noch eine überaus geringe ist, sagt der Gef.-Direktor Geh. Justizrat Wirth: „Bestände thatsächlich überall die Einrichtung, dafs Freiheitsstrafen an Jugendlichen in Einzelhaft vollzogen werden können, so würde die gesetzliche Anordnung acceptabel sein; da wir aber täglich erfahren, dafs die Strafvollstreckung in Einzelhaft an Jugendlichen nicht möglich ist, so sehen wir 17jährige Burschen, die schon syphilitisch krank waren, der Onanie ergeben sind, die schon Väter unehelicher Kinder und Zuhälter von liederlichen Dirnen waren, in Gemeinschaft mit

von einem Pädagogen sagen, der eine Schar selbst von noch unverdorbenen Kindern und heranwachsenden Knaben wochen- oder monatelang in eine kleine Stube ohne jede Aufsicht und ohne jede Möglichkeit einer anständigen Beschäftigung zusammensperren wollte? Und was soll man zu der modernen Kriminalpädagogik sagen, die dies mit zum Teil bereits entsittlichten Kindern und mit erwachsenen, verkommenen Strolchen thun will?

Eine mehr als sonderbare, aber charakteristische Auffassung von der „Klassifikation" tritt uns in einem der neuesten Werke gesetzgeberischer Kunst, dem österreichischen Strafgesetzentwurfe vom J. 1889, entgegen.[1] Während nämlich noch das deutsche Strafgesetzbuch, welches sonst für diesen Entwurf als Muster gedient hat, in § 57 kategorisch bestimmt, dafs Freiheitsstrafen an Kindern „in besonderen zur Verbüfsung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen" zu vollziehen seien, welche Bestimmung allerdings auf dem Papiere stehen blieb, sagt der österr. Entwurf lediglich, dafs bei Vollziehung der Freiheitsstrafen Kinder von solchen Sträflingen, „welche einen nachteiligen Einflufs auf dieselben üben könnten" (!), gesondert zu halten seien. Dafs es sich hierbei keineswegs etwa blofs um eine redaktionelle Änderung des Wortlautes handelt, ist klar.

Leider sagt aber dieser Entwurf, welcher gegen die „besonderen Anstalten und Räume" aus begreiflichen materiellen Gründen eine besondere Abneigung zu haben scheint, nichts Näheres darüber, was er sich denn unter den Sträflingen, welche „einen nachteiligen Einflufs" auf die ihnen überlassenen Kinder ausüben könnten, und jenen, bei denen das nicht der Fall sein sollte, eigentlich vorstellt.

jugendlichen Personen am Straforte treten und die ganze mit der Bestimmung getroffene wohlmeinende Absicht in entsetzlicher Weise vereiteln. Noch schlimmer gestaltet sich das Verhältnis bei den sog. jugendlichen Personen des weiblichen Geschlechtes. Ein 16jähriges Mädchen kann schwanger, schon Mutter gewesen sein, jahrelang als Prostituierte Unzucht getrieben haben, — sie mufs die Freiheitsstrafe in Gemeinschaft mit jüngeren noch unverdorbenen Mitgefangenen verbüfsen." („Mitteil. der internat. kriminal. Vereinigung". 1889. S. 129.)

[1] Obwohl dieser Entwurf, wie ich soeben vernehme, in neuester Zeit gänzlich fallen gelassen worden ist und man auf einen toten Feind nicht mehr losschlagen soll, kann derselbe doch hier nicht ganz unberücksichtigt bleiben, weil er für die moderne Strafgesetzgebung überaus charakteristisch ist. Der von den Professoren Lammasch und Stoos in Wien auszuarbeitende neueste Entwurf (in Österreich seit 1874 der vierte!) dürfte allerdings bereits auf wesentlich anderen und richtigeren Principien beruhen und insbesondere die Forderungen der internat. krim. Vereinigung auf Hinaufrückung der Altersgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verwirklichung bringen.

Ebensowenig finden wir eine Andeutung darüber, auf welche Weise dieser Unterschied in einer der Wichtigkeit einer Sache, wie es die Bewahrung von Kindern vor physischer und geistiger Entsittlichung ist, entsprechenden Weise festgestellt werden soll.

Entspricht es denn überhaupt dem Sprachgebrauche, einen Sträfling an sich als eine Person zu bezeichnen, die geeignet ist, auf ihr vollkommen preisgegebene Kinder, noch dazu bei obligatorischem wochen- oder monatelangen totalen Müfsiggange einen günstigen oder „nicht nachteiligen Einflufs" auszuüben?

Wonach und von wem soll eine solche sittliche Qualifikation der Sträflinge und Untersuchungshäftlinge vorgenommen und bemessen werden? vom Gerichtsvorsteher? oder gar vom Kerkermeister oder Gefangenaufseher?

Es gibt kein äufseres Zeichen dafür, auch nicht die Gröfse des Deliktes etc., und gerade jene Sträflinge, die sich in der Anstalt am musterhaftesten und folgsamsten halten, können eben in dieser Beziehung die gefährlichsten sein und sind es auch sehr oft, wie die Erfahrung zeigt.

Selbst wenn man bei jedem Gefängnisse und Arreste eine eigene psychische Beobachtungsstation einrichten wollte, so wäre doch das praktische Resultat in dieser Richtung ganz illusorisch. Selbst das bestorganisierte Gefängnis bleibt eben stets ein Sammelplatz schlechter Gesellschaft und schon aus diesem Grunde ein zum Aufenthalte von Kindern unter allen Umständen überaus gefährlicher Ort. Die Erfahrung lehrt, dafs diese sog. Klassifikation der Gefangenen entweder eine leere Phrase bleibt, oder wenn man sie ernstlich durchführen will, schliefslich mit unvermeidlicher Konsequenz wieder zur Einzel-Zellenhaft führt, weil sich eben im konkreten Falle unter den in einem Gefängnisse vorhandenen Häftlingen nur äufserst selten auch nur zwei Gefangene finden lassen werden, die man unter den gegebenen Verhältnissen ohne Gefahr eines verderblichen Einflusses auf Wochen oder Monate zusammensperren könnte.

Es ist dies bereits von so vielen kompetentesten Seiten und so oft ausgesprochen und so sehr durch hundertjährige Experimente allüberall dargethan worden, dafs es ganz unbegreiflich erscheinen mufs, wie man nicht doch endlich Anstand nimmt, von solchen inhaltlosen Klassifikationsphrasen auf einem so verantwortungsvollen und so entsetzlich ernsten Gebiete in der Gesetzgebung Gebrauch zu machen. —

Während so die Besserungstheorie einerseits auf dem Gebiete des Strafvollzuges resp. des Gefängniswesens nicht nur keine Besserung, sondern nicht einmal die Verhinderung der

äufsersten Demoralisation zu erreichen vermochte, trug sie andererseits auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes in Verbindung mit der auf der hegelianischen Philosophie von der absoluten Staatsomnipotenz beruhenden sog. „klassischen“ Schule Feuerbachs dazu bei, die natürliche Fortentwickelung des auf den christlichen Grundsätzen beruhenden und dem Volkscharakter angemessenen nationalen Strafrechtes zu unterbrechen und an Stelle der zwar allerdings in vieler Hinsicht mangelhaften, aber im ganzen relativ bewährten volkstümlichen Einrichtungen und Satzungen neue theoretische Gebilde zu setzen, die den wirklichen Bedürfnissen der Gesellschaft in keiner Weise entsprachen und die vor allem auf einer gänzlichen Verkennung der schon durch die natürlichen Principien gegebenen notwendigen Grenzen des staatlichen Strafrechtes beruhten.

Klar und unverhüllt fanden diese Tendenzen der Besserungstheorie zuerst in der Gesetzgebung der Aufklärungszeit, und zwar besonders im Allgemeinen Preufsischen Landrechte vom 1. Juni 1794 und im Josephinischen Kriminalgesetzbuche vom 13. Jänner 1787 ihre Verwirklichung, indem durch diese Gesetze die Todesstrafe als mit den Grundsätzen des Besserungssystemes unvereinbar gänzlich abgeschafft, ferner die Unzuchts- und Religionsverbrechen entsprechend dem kirchenfeindlichen Geiste der Besserungstheoretiker teils ganz straflos gelassen, teils nur überaus milde geahndet und endlich die Gefängnisstrafe möglichst erweitert und gesetzlich zum allgemeinen und regelmäfsigen Strafmittel erklärt wurde, neben welchem nur ausnahmsweise und vorläufig noch andere Strafmittel als Konzession an die „finsteren“ Gewohnheiten und Anschauungen des für die Kriminalpädagogik noch nicht genügend „aufgeklärten“ Volkes zugelassen wurden.

Von der Hypothese ausgehend, dafs die Gefängnisse nach ihrer Theorie bessern sollen und daher — transitu ab ordine ideali ad reale — auch wirklich bessern, hielten es die mafsgebenden Besserungsgelehrten für überaus weise, heilsam und notwendig, die unmündigen Kinder schon in so zartem Alter als nur möglich den Eltern zu entreifsen und zur Zucht den Gefängnissen zu übergeben. Deshalb stellte der für die moderne Strafgesetzgebung mafsgebend gewordene Code pénal Napoleons I. überhaupt keine Altersgrenze für die strafgerichtliche Verfolgung auf, so dafs nach diesem noch heute in Frankreich geltenden Gesetze schon 4- oder 6jährige Kinder als „Angeklagte“ in die Untersuchungshaft geworfen und vor die Strafgerichte gestellt werden konnten, wie dies bis in die neueste Zeit auch that-

sächlich nicht gar zu selten vorkam. Dem Code pénal folgten in dieser Hinsicht alle neueren Gesetze, indem sie entweder gar keine oder eine überaus niedrige Altersgrenze zwischen 7 bis 12 Jahren feststellten. Andererseits wurden selbst die wegen allzu offenbarer Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Kinder unter dem Vorwande der staatlichen Zwangserziehung in eben dieselben Gefängnisse gesperrt, die sie im Falle der Verurteilung aufgenommen hätten.

Die Folgen dieses Vorgehens äufserten sich in den von Jahrzehnt zu Jahrzehnt rapid zunehmenden Zahlen der Kriminalität im allgemeinen und des jugendlichen Verbrechertumes insbesondere,[1] und traten schliefslich selbst auf solchen Gebieten des socialen Lebens zu Tage, welche mit dem Gefängniswesen in gar keiner Verbindung zu stehen scheinen. Gar manche der heutigen socialen „Fragen" hat ihre Wurzeln zum grofsen Teile in den zahllosen Pesthöhlen der modernen Gefängnisse.

Aber alle diese wirklich schreckenerregenden Resultate der modernen Strafrechtspflege, welche einer Steigerung fast gar nicht mehr fähig erscheinen und selbst für die unmittelbare Zukunft bei allen Fachmännern die schlimmsten Befürchtungen hervorgerufen haben, sind nicht im stande, die Besserungsdoktrinäre auf den Boden der Wirklichkeit zurückzuführen. Wohl schildern sie selbst sehr oft in rührender Weise die Mifsstände und Verheerungen, welche durch das herrschende Gefängniswesen verursacht werden; sobald aber ein Fachmann es wagt, in entschiedener Weise auf die klaren Ursachen dieses Unheils und auf die offen zu Tage liegenden Inkonsequenzen der herrschenden Doktrinen hinzuweisen, wie dies in wirklich epochemachender Weise in dem Werke des deutschen Reichsgerichtsrates Dr. Mittelstädt „Gegen die Freiheitsstrafen" geschah, so erheben sich sofort Klagen über „tendenziöse Schwarzmalerei"[2] und „unbefugte Kritiker", und man sucht durch statistische Rechenkünste etwa sogar eine Verminderung der Verbrecherzahl „im letzten Jahre" nachzuweisen, wobei man sich begreiflicherweise oft in die gröfsten Widersprüche verwickelt.[3]

---

[1] Vergl. diesbezüglich die statistischen Nachweisungen unten im vierten Teile dieser Abhandlung.

[2] So z. B. in den „Blättern für Gefängniskunde". 1889. S. 346 etc.

[3] So wird z. B. in den „Blättern für Gefängnisk." (1889. S. 330 ff.) konstatiert, dafs die Zahl der nur allein in den gerichtlichen Gefängnissen und gröfseren Strafanstalten detinierten Personen im Jahre 1881 bis 1882 bereits 620 404 betragen habe und dazu allen Ernstes bemerkt: „Und dieses Bild darf als ein erfreuliches bezeichnet werden." — Jellinek („Recht, Strafe und Unrecht") erklärt, „die konstant steigende

Als Konsequenz und letzte Errungenschaft des Besserungssystems stellen sich endlich die sog. Schutzvereine dar, die man heute in allen Staaten zu gründen sucht, und die den Zweck haben sollen, die durch die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in frivoler Weise entsittlichten Kinder und jungen Leute wieder auf einen bürgerlichen Lebensweg zurückzubringen. Trotz der Protektion und dringenden, um nicht zu sagen aufdringlichen Anempfehlung, welche diese Schutzvereine von seiten der Regierungen geniefsen, fehlt ihnen doch jede ernstere Bedeutung und erscheinen dieselben lediglich als ein trauriges Denkzeichen der in der modernen Strafrechtspflege herrschenden Inkonsequenz. Denn selbst wenn es möglich wäre, durch eine solche Vereinsthätigkeit die entsetzlichen Folgen, welche die erlittene Gefängnishaft auf den sittlichen und physischen Bestand und die weitere sociale Existenz der einzelnen Kinder ausübt, teilweise wieder zu paraly-

---

Zahl von Verbrechen sei ein deutliches Zeichen der konstant steigenden Sittlichkeit". — Streng („Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss.". 1888. S. 456) meint, die allerorts auftauchenden Korrektionsanstalten seien „eine neue Etappe in der Entwickelung des Besserungszweckes der Strafe, welcher, trotz der anerkannten Unzweckmäfsigkeit der kurzzeitigen Gefängnisstrafen, doch ein idealer Zug des modernen Strafrechtes bleibe" und die „Besserungsidee habe schon unendlich viel Gutes geschaffen". (!) — Puglia („La psicofisiologia") stellt den bei dem bekannten Zustande der italienischen Gefängnisse besonders staunenswerten Satz auf, „das Gefängnis sei besonders nützlich für jugendliche Verbrecher". — Hofrat Professor Dr. Zucker in seiner Schrift „Über die Behandlung der verbrecherischen Jugend in Österreich", 1894, erklärt, dafs in Österreich „bereits seit längerer Zeit in den verschiedenen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten die strenge (!) Absonderung der jugendlichen Verbrecher von den Erwachsenen zum leitenden Grundsatze erhoben und . . . zur Durchführung gebracht wurde"; die Unrichtigkeit dieser offenbar auf einem Versehen beruhenden Anführung wird jedoch jeder richterliche Beamte und selbst jeder Gefangenaufseher in Österreich bestätigen, ja sie ergibt sich aus den eigenen Worten Dr. Zuckers; denn wenige Zeilen später heifst es daselbst (S. 84): „Gleichwohl fehlt es an einer durchgreifenden Organisation eines besonderen Strafvollzuges gegen die jugendlichen Personen, wobei die leidige Kostenfrage eine sehr bedeutende Rolle spielt" . . . „Erst im Jahre 1889 (!) erfolgte der erste, vielverheifsende, aber in seiner Wirksamkeit nur sehr bescheidene Schritt zu einer Reform des Strafvollzuges gegen jugendliche Personen. Es war dies die Errichtung besonderer Jugendabteilungen in den Strafanstalten von Prag und Marburg." — Streng in seiner Kritik von Mittelstädts Werk „Gegen die Freiheitsstrafen" („Studien etc." S. 193) klagt, „die Gefängnisreform habe kaum begonnen und schon suche man die Besserungsidee für die tiefliegenden Schäden unserer Zeit verantwortlich zu machen", scheint aber dabei zu übersehen, dafs die Besserungstheorie mit ihrer Gefängnisreform und Kriminalpädagogik schon seit fast 200 Jahren die gesamte Strafrechtspflege beherrscht.

sieren, so wäre doch die Thätigkeit dieser Schutzvereine mit Rücksicht auf die enorme Zahl der in den einzelnen Staaten jährlich den Gefängnissen preisgegebenen Kinder (in Deutschland allein über 300 000) eine ganz verschwindende und für die Allgemeinheit bedeutungslose.

Kann man aber überhaupt einem sittlich zu Grunde gerichteten Kinde seine Unschuld zurückgeben? Wer es weifs, wie überaus schwierig es ist, ein einmal gründlich verdorbenes Kind wieder auf die richtige Bahn zurückzubringen, der wird auch die bombastischen Aufrufe und Versprechungen dieser von den Besserungsdoktrinären ins Leben gerufenen Schutzvereine richtig zu würdigen wissen.

Unserer Überzeugung nach gehen, wie ja auch die Kriminal- und Moralstatistik klar nachweisen, alle jene zahllosen Massen von Kindern und jungen Leuten, die jährlich in den Gefängnissen gewaltsam demoralisiert werden, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, unaufhaltsam auf der ihnen von Staatswegen angewiesenen Bahn des Lasters und Verbrechens dem Verderben entgegen; aus ihnen besonders rekrutiert sich seit vielen Jahrzehnten die rapid wachsende Armee der socialen Revolution; mit wahnsinniger Wut werden sich diese gänzlich verkommenen, aber des ihnen bereits in der zartesten Jugend von der öffentlichen Gewalt zugefügten sittlichen Unrechtes sich wohl bewufsten Massen, wenn ihre Zeit gekommen, auf die bürgerliche Gesellschaft stürzen, um dieselbe unter den Trümmern ihrer Arreste und Gefängnisse, Korrektionshäuser und Musterstrafanstalten, Kasernen, Irrenhäuser und sonstigen „Humanitätsanstalten“ und Prachtgebäude zu begraben. (Forts. folgt.)

ZUR NEUESTEN PHILOSOPHISCHEN LITTERATUR.

Von Dr. M. GLOSSNER.

II.

1. A. Bullinger, Das Christentum im Lichte der deutschen Philosophie. München. 1895. 2. Dr. L. Rabus, Logik und System der Wissenschaften. Erlangen und Leipzig. 1895. 3. Dr. A. Drews, Kants Naturphilosophie als Grundlage seines Systems. Berlin. 1894. 4. Otto Lindenberg, Die Zweckmäfsigkeit als Wirkung der Vorstellungs-